

Verwaltungsgericht Aachen



Verwaltungsgericht Aachen • Postfach 101051 • 52010 Aachen

Rechtsanwälte
Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft
Gustav-Heinemann-Ufer 88
50968 Köln

30. November 2020
Seite 1 von 1

Aktenzeichen: 7 K 4387/17
bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0241 9425-33254
Telefax: 0241 9425-83260

dort. AZ.: 01883/17 7/c1

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
In dem Verwaltungsrechtsstreit
Stadt Eschweiler
gegen
Städteregion Aachen

fasse ich vereinbarungsgemäß die Ausführungen der Kammer in dem Erörterungstermin vom 27. November 2020 zusammen, auf deren Grundlage sie eine **Klagerücknahme** angeregt hat:

1.

Über die Klage ist in gewisser Weise „die Zeit hinweggegangen“. Die Klage ist im Jahre 2017 erhoben worden, um zu bewerkstelligen, dass der zu erwartende Zufluss aus der Sonderauskehrung des LVR in Höhe von rund 14,9 Mio. Euro (seinerzeit voraussichtlicher Anteil der Beklagten) den städteregionsangehörigen Kommunen unmittelbar zugute kommt. Davon hatte die Beklagte abgesehen und den Umlagesatz für die allgemeine Regionsumlage mit Beschluss vom 06. April 2017 auf 45,4706% festgesetzt. Diese Entscheidung hatte die Bezirksregierung auch im Lichte der substantiierten Einwendungen der Klägerin mit Verfügung vom 16. Juni 2017 genehmigt.

Mittlerweile ist der in Rede stehende Zufluss allerdings erfolgt. Grundlage ist der Beschluss des Städteregionstag vom 14. Dezember 2017, die Sonderzahlung aus der Auflösung der Rückstellung einerseits zur Entlastung der Kommunen einzusetzen, andererseits aber zwischen-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Verwaltungsgericht Aachen
Adalbertsteinweg 92
Im Justizzentrum
52070 Aachen
Telefon: 0241 9425-0
Telefax: 0241 9425-83260
www.vg-aachen.nrw.de

Bahn: AC-Hbf. oder AC-Rothe
Erde Busse: Linien 5, 15, 25,
35, 45, 55, 65, 75, 68 und 166
Haltestelle: Josefskirche/Jus-
tizzentrum Parkmöglichkeit:
APAG-Parkhaus Adalbert-
steinweg/Friedrichstraße

Verwaltungsgericht Aachen



zeitlich bekanntgewordene Belastungen (z.B. aus der Jahresrechnung 2016) zu berücksichtigen.

30. November 2020
Seite 2 von 4

Mithin kann das eigentliche Ziel der Klage nicht mehr erreicht werden, muss es aber auch nicht.

Zugleich folgt aus dem Geschehensablauf, dass bei einer (unterstellt) erfolgreichen Klage eine Korrektur der allgemeine Regionsumlage für das Haushaltsjahr 2017 *zugunsten* der Klägerin eine Korrektur *zu Lasten* der Klägerin im Folgejahr nach sich ziehen würde. Denn die beiden Regionsumlagebescheide für das Jahr 2017 und der Folgebescheid für das Jahr 2018 sind haushaltsrechtlich und wirtschaftlich zwangsläufig miteinander verknüpft. Der Umlagebetrag für 2017, der aus Sicht der Klägerin *zu ihren Lasten* zu einem bestimmten Teil zu hoch angesetzt worden ist, ist im Rechenwerk des Umlagebescheides für das nachfolgende Jahr 2018 *zu ihren Gunsten* berücksichtigt.

Die Klägerin wäre auch die einzige der städteregionsangehörigen Kommunen, bei der die allgemeine Regionsumlage für 2017 und 2018 abweichend festgesetzt werden müsste.

2.

Die Beschreibung, in gewisser Weise sei über die Klage „die Zeit hinweggegangen“, zwingt in prozessualer Hinsicht zu Überlegungen, ob die Anfechtungsklage sich erledigt haben und damit bereits unzulässig sein könnte.

Einer Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache kann nicht entgegengehalten werden, der Bescheid der Beklagten vom 10. Juli 2017 bilde weiterhin den Rechtsgrund für das Behaltendürfen der geleisteten Umlage. Denn es ist zu keinem Zeitpunkt Ansinnen der Beklagten gewesen, den allein streitigen Zufluss aus der Sonderauskehrung des LVR behalten zu wollen. Demgemäß hat er, wie dargestellt, auch nichts behalten.

Eine Anfechtungsklage könnte demgemäß allein deswegen noch zulässig sein, weil die mit der Klage erstrebte finanzielle Besserstellung *im Jahre 2017* nicht, jedenfalls nicht im Ganzen durch die Berücksichtigung der Rückflussposition *in 2018* ausgeglichen werden kann, auch wenn es in der Sache lediglich noch um einen „Zinsschaden infolge verspäteter Zahlung“ geht.

Die hilfsweise erhobene Fortsetzungsfeststellungsklage dürfte nicht zulässig sein, weil es an dem erforderlichen Fortsetzungsfeststellungsinteresse mangelt. Insbesondere dürfte eine Wiederholungsgefahr nicht gegeben sein. Die Rechtsprechung fordert eine *konkrete* Wiederholungsgefahr. Die Kammer hält allerdings die hier vorliegende Konstellation für singulär, eine Wiederholung mithin für nicht absehbar.

Verwaltungsgericht Aachen



30. November 2020
Seite 3 von 4

3.

Nach vorläufiger Bewertung der Kammer erweist sich der Bescheid der Beklagten vom 10. Juli 2017 im angefochtenen Umfang als rechtmäßig. Rechtsgrundlage ist § 56 Abs. 1 KrO NRW. Danach ist, soweit die sonstigen Erträge eines Kreises die entstehenden Aufwendungen nicht decken, von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage nach den hierfür geltenden Vorschriften zu erheben. Der in diesem Zusammenhang in den Blick zu nehmende § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO NRW bestimmt, dass der Haushaltsplan alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen enthalten muss. Mit der Kennzeichnung als „voraussichtlich“ weist die Norm ein prognostisches Element auf. Demgemäß ist die Entscheidung der Beklagten unter Berücksichtigung des ihr hier zukommenden kommunalpolitischen Beurteilungsspielraums zu prüfen. Dieser ist weit zu fassen. Aufschlussreich sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Beschluss vom 20. Mai 2010 - 15 A 15/09 -, juris, zur Festsetzung der Kreisumlage und zu dem insoweit beachtlichen Gebot der Rücksichtnahme nach § 9 Satz 2 KrO:

„Dieses verpflichtete nicht zu einer niedrigeren Festsetzung des Hebesatzes. § 9 Satz 2 KrO NRW bestimmt zwar, dass die Kreise auf die wirtschaftlichen Kräfte u. a. der kreisangehörigen Gemeinden Rücksicht zu nehmen haben. Daraus allerdings vorliegend einen Anspruch auf Absenkung des Hebesatzes abzuleiten, griffe ersichtlich zu kurz. Denn die genannte Vorschrift steht im unmittelbaren systematischen Zusammenhang mit § 9 Satz 1 KrO NRW, wonach die Kreise ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten haben, dass die Kreisfinanzen gesund bleiben (vgl. oben). Davon ausgehend muss der Kreistag eine Abwägung der Gesamtumstände einschließlich des eigenen Finanzbedarfs des Kreises vornehmen (...). Diese Abwägung kann aufgrund des kommunalpolitischen Beurteilungsspielraums nur daraufhin überprüft werden, ob die angestellten Überlegungen wegen sachlicher Unvertretbarkeit gegen das Willkürverbot verstoßen, was sich nur in extrem gelagerten Fällen feststellen lassen wird.“

Hier zeigt sich deutlich die Einschränkung der gerichtlichen Überprüfbarkeit einer kommunalen Satzung bei Bestehen eines kommunalpolitischen Beurteilungsspielraums.

Zwar haben sich der Finanz- und Wirtschaftsausschuss des LVR und sein Landschaftsausschuss bereits am 29. März 2017 im Rahmen von Ausschussvorberatungen mit der Frage der Sonderauskehrung beschäftigt und einen entsprechenden Beschluss gefasst. Indes hat der LVR die Sonderauskehrung erst am 30. Juni 2017 beschlossen. Mit Blick auf das im kommunalen Haushaltsrecht geltende Vorsichtsprinzip

Verwaltungsgericht Aachen



dürfte es sich als vertretbar erweisen, erst zu diesem Zeitpunkt von einem erwartbaren, weil rechtlich gesicherten Zufluss auszugehen. Dabei ist auch in Rechnung zu stellen, dass in den Jahren 2010 bis 2014 die Ausgleichsrücklage der Beklagten in Höhe von ursprünglich 57,4 Mio. Euro nach und nach zugunsten der Kommunen aufgelöst worden war. Demgemäß waren die Haushaltsplanung für 2017 und auch die Planungen für die Folgejahre dadurch geprägt, dass die Beklagte ohne diese ehemals erheblichen Mittel aus der Ausgleichsrücklage würde auskommen müssen.

30. November 2020
Seite 4 von 4

Selbst wenn man mit Blick auf den Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses des LVR und seines Landschaftsausschusses vom 29. März 2017 von einem voraussichtlich anfallenden Ertrag i.S.d. § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO NRW ausgehen wollte, würde daraus nicht die Rechtswidrigkeit des hier streitgegenständlichen Umlagebescheides der Beklagten folgen. Denn es dürfte im kommunalen Haushaltsrecht an einer Rechtsgrundlage für einen Anspruch auf Durchfluss der in Rede stehenden Position an die Kommunen fehlen. Das hat auch die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 11. Juni 2019 explizit eingeräumt.

Für eine umgehende Rückäußerung über eine etwaige Rücknahme der Klage nach der für den 10. Dezember 2020 anstehenden Ratesitzung wäre ich Ihnen dankbar. Rein vorsorglich wird noch auf den bei einem Streitwert von rund 1,5 Mio. Euro nicht unerheblichen Umstand hingewiesen, dass im Falle der Klagerücknahme die Gerichtsgebühren um 2/3 sinken.

Darüber hinaus übersende ich Ihnen anliegende Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schafranek

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht



Beglaubigt
Arslan
VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle